



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 Wien

Betit GESETZENTWURF
Zl. 10. FEB. 1994
Datum: 10. FEB. 1994
Verteilt 11. Feb. 1994

JK.Bauer

Wien, 1994 02 09
Dr.Gru/Ho/306

- Betrifft: a) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)
b) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird

Wir erlauben uns, Ihnen anbei je 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahmen zu den beiden oben genannten Gesetzentwürfen zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

F. Ceska
(Dr. Franz Ceska)

Alexander Grubmayr
(Dr. Alexander Grubmayr)

Beilagen



Industriellenvereinigung

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1994 02 07
Dr.Ba/Ho/303

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Dezember 1993, GZ 10.213/70-I 2/1993, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird, zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung folgendes mitzuteilen:

Die dritte Generation von Versicherungsrichtlinien der Europäischen Union (3. Richtlinie Schadenversicherung vom 18.6.1992, 92/49/EWG und 3. Richtlinie Lebensversicherung vom 10.11.1992, 92/96/EWG) erfordern den Wegfall der behördlichen Genehmigung von Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Trotz Klarheit in diesem Punkt bestehen gegen den Entwurf vor allem folgende Bedenken:

Ein Großteil der vorgesehenen neuen Bestimmungen weicht vom bisher geltenden Bedingungsrecht ab und steht in keinem Zusammenhang mit dem Wegfall der Bedingungsgenehmigung aufgrund der obig zitierten EG-Richtlinien. Im Hinblick darauf, daß sich die Deutsche Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz auf das Notwen-

- 2 -

dige (zur Entsprechung der beiden EU-Richtlinien) beschränkt, regt die Industriellenvereinigung an, auch im vorliegenden Entwurf sich nur auf das zur EU-Anpassung Erforderliche zu beschränken.

Es soll im folgenden auf einige Bestimmungen eingegangen werden:

zu § 8 Abs 3:

Sowohl für den Versicherer als auch für den Versicherungsnehmer bietet es gewisse Vorteile, Versicherungsverträge auf möglichst lange Zeit zu schließen. So ist naturgemäß bei einem langfristigen Vertrag der Verwaltungsaufwand geringer, was wiederum die Kalkulation einer etwas geringeren Prämie erlaubt, die dem Versicherungsnehmer entgegenkommt. Der Versicherungsnehmer ist außerdem für eine längere Zeit der Sorge um eine gleichmäßige Versicherungsdeckung enthoben. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach im Verbrauchergeschäft ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden kann, wird von der Industriellenvereinigung abgelehnt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Regelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit verbunden zu Prämienanhöhungen führen würde. Auch müßte das im Entwurf vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers auch dem Versicherungsunternehmen eingeräumt werden. Weiters sollte auch für diese Kündigung die sonst vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist gelten.

Durch die Bestimmungen in den §§ 51 Abs 4 und 59 Abs 3, die den Entfall eines Prämienanspruches des Versicherers bei Vorliegen

- 3 -

einer betrügerischen Über- bzw. Doppelversicherung vorsehen, werden Betrüger gegenüber der derzeitigen Rechtslage besser gestellt. Diese Regelungen werden daher von der Industriellenvereinigung abgelehnt.

Zu der in den §§ 178 ff vorgesehenen "kollektiven Rechtsgestaltung für Vertragsanpassungen" im Bereich der Krankenversicherung sieht der Entwurf eine sogenannte "Kuratorlösung" vor, er bietet jedoch zwei Alternativlösungen an:

1. Rückgewähr der "angesparten" Alterungsrückstellung bei Versicherungswechsel (Wettbewerbsmodell) sowie
2. die Verbands-(Feststellungs-)Klage, für die in § 29 KSchG genannten Institutionen.

zu 1. "Wettbewerbsmodell":

Bei diesem Modell wird nur eines der beiden Hindernisse für einen Wechsel des Versicherten zu einem anderen Krankenversicherer berücksichtigt. So ist neben der Alterungsrückstellung auch die Frage der Gesundheitssituation zu berücksichtigen. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes während der Versicherungszeit wird es auch bei dem neuen Versicherer zu Prämienzuschlägen oder Leistungsausschlüssen, wenn nicht überhaupt zur Ablehnung des Versicherungswechsels kommen. Somit werden nur gesunde Versicherte einen für sie günstigen Wechsel durchführen können, was zu Antiselektion führt.

Bei der bisherigen mathematischen Kalkulation wurde von vornherein ein Ausscheiden - außer für den Todesfall - berücksichtigt. Es wurden dabei dieselben Annahmen getroffen, die im derzeitigen Ausscheideverfahren begründet sind. Wenn durch das vorgeschlagene Modell das Ausscheideverhalten verändert wird,

- 4 -

verändern sich die Kalkulationsgrundlagen. Jener Teil der Versicherungsnehmer, der den Versicherungsschutz nicht völlig aufgibt, sondern zu einer anderen Krankenversicherung wechselt, nimmt die Alterungsrückstellung mit, die nach dem bisherigen Modell der übrigen Versichertengemeinschaft zugute kam. Dies würde sich bei einer zukünftigen Prämienkalkulation prämienerhöhend auswirken. Das "Wettbewerbsmodell" ist daher weder im Sinne bestehender Versichertengemeinschaften noch künftiger Versicherungsmodelle, bzw. weder aus Sicht des Versicherers noch des Versicherungsnehmers zweckmäßig.

zu 2. Verband-(Feststellungs-)Klage:

Bei diesem Modell ist vorgesehen, daß der Krankenversicherer Prämienanpassungen und Versicherungsbedingungen im Rahmen der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes sowie des § 178 Abs 2 einseitig vornehmen kann. Die einseitig vorgenommene Änderung kann dann jeder einzelne Versicherungsnehmer mittels Feststellungsklage bei Gericht bekämpfen. Darüber hinaus bestünde aber eine Aktivlegitimation für die in § 29 Konsumentenschutzgesetz genannten Institutionen (wobei das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde ebenfalls klageberechtigt ist). Während die Klage des einzelnen Versicherungsnehmers nur Wirkung für den Klagenden entfaltet, wirkt die Verbands-(Feststellung-) Klage auf alle betroffenen Versicherungsnehmer.

Die Industriellenvereinigung zieht das Konzept der Verbandsklage den anderen beiden Lösungen vor, da es wesentlich unbürokratischer zu handhaben ist.

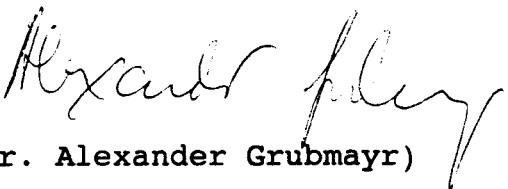
- 5 -

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an
das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)



An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, 1993 02 02
Dr.Ba/Ho/293

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9. Dezember 1993, GZ 32.830/60-III/2/93, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung folgendes mitzuteilen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt ein anerkennenswertes Ziel und stellt zweifellos einen Schritt in die richtige Richtung dar. Der Entwurf kann jedoch lediglich als ein erster Schritt in Richtung echtes Konzentrationsverfahren gesehen werden, denn das Kernproblem - die lange andauernden Bewilligungsverfahren - dürfte durch die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen nicht gelöst werden können.

Anstatt eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren anzustreben, bzw. durch Vereinfachung der materiellen Verwaltungsvorschriften und Konzentration der Verfahren die Rechtslage übersichtlicher zu machen, wird mit diesem Gesetz ein weiteres Verfahren eingeführt, das aber kein anderes ersetzt.

Im einzelnen bestehen gegen folgende Punkte Bedenken:

- 2 -

1. Davon ausgehend, daß Genehmigungsverfahren für eine Betriebsanlage in Österreich im Schnitt drei Jahre dauern, scheint es im Entwurf problematisch, daß die Laufzeit von 3 Jahren für eine vorläufige Genehmigung ohne Hemmungs- oder Verlängerungsmöglichkeit ablaufen soll, wenn es bis dahin zu keiner (rechtskräftigen) endgültigen behördlichen Genehmigung gekommen ist. Der Unternehmer geht damit das Risiko ein, eine Betriebsanlage für drei Jahre betreiben zu können und nach Ablauf der Frist einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, was die Schließung der Anlage zur Folge hätte.

Auch ist nicht klar, was geschieht, wenn der die Genehmigung versagende Bescheid aus dem ordentlichen Verfahren vor Ablauf der Frist von drei Jahren rechtskräftig wird (tritt dann - was logisch wäre - die vorläufige Genehmigung außer Kraft?).

2. Fraglich ist, ob es ein Rechtsmittel gegen die Nichterteilung der vorläufigen Genehmigung gibt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jedenfalls nur die Berufung gegen die Erteilung der vorläufigen Genehmigung. Unklar ist auch die verfahrensrechtliche Position der in § 4 Abs 2 genannten Behörden.

3. Damit dieses Gesetz wirklich sinnvoll zur Anwendung kommt, sollte sichergestellt werden, daß die vorläufige Genehmigung in rascher Zeit erteilt werden kann. Überlegenswert wäre allenfalls eine Verkürzung der in § 4 Abs 2 vorgesehenen dreimonatigen Stellungnahmefrist. Weiters könnte der Landeshauptmann verpflichtet werden, die vorläufige Genehmigung unverzüglich zu erteilen, wenn keine nach den Materiengesetzen berufenen Behörden eine Stellungnahme abgibt bzw. in einer solchen Stellungnahme eine weitere Prüfung oder die Erteilung von Auflagen beantragt.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dem Landeshauptmann im § 5 eine Frist zu setzen, innerhalb der er über den Antrag auf vorläufige Bewilligung zu entscheiden hat. Eine solche Frist

- 3 -

sollte kürzer als sechs Monate sein. Als weiteres Mittel zur Steigerung der Effizienz dieses Verfahrens könnte die Bewilligung als erteilt gelten, wenn innerhalb der genannten Frist keine Entscheidung getroffen wird.

4. Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß ausschließlich solche Betriebsanlagen erfaßt werden, deren Standort sich in einem "Industriegebiet" befindet. Für den Bereich des Bundeslandes Wien etwa wäre dies eine sehr benachteiligende Beschränkung, da von den mit einem solchen Gesetz normierten Verfahrenserleichterungen ein nur geringer Teil der in diesem Bundesland zur Realisierung gelangenden Betriebsansiedelungen begünstigt werden könnte. Dies deshalb, da im Bereich des Wiener Stadtgebietes nur mehr sehr wenige für betriebliche Nutzungen vorgesehene Grundflächen im Sinne des § 4 Abs 2 lit C Punkt d der Bauordnung für Wien als "Industriegebiet" gewidmet sind und im Zuge der ständigen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes viele ehemals als "Industriegebiet" gewidmete Bereiche in "gemischtes Baugebiet - Betriebsbaugebiet" umgewidmet werden, womit der Bestand an "Industriegebieten" einer ständigen Restriktion unterliegt.
5. Als generelles Problem ergibt sich außerdem, daß in der Praxis unter dem Regime des § 77 Abs 1, 2. Satz GewO Gemeinden bei massiver Abwehr eines Projektes von der Möglichkeit einer Umwidmung Gebrauch gemacht haben. Was geschieht etwa, wenn eine solche Umwidmung nach der bereits erteilten vorläufigen Genehmigung erfolgt? Soll diesbezüglich ein Amtshaftungsanspruch bestehen und wenn dies der Fall ist, gegen wen? Diesfalls sollte bereits im Entwurf klargestellt werden, daß Änderungen der Rechtslage nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung in den Hauptverfahren nicht mehr maßgeblich sein sollen. Dies müßte ebenfalls in einer Verfassungsbestimmung verankert sein.

- 4 -

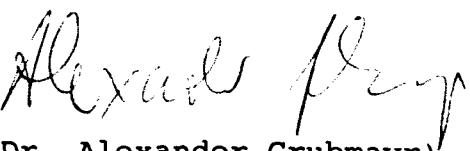
Die Industriellenvereinigung erlaubt sich festzuhalten, daß die Bestrebung, die Errichtung neuer Betriebe durch stark vereinfachte Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, grundsätzlich zu begrüßen ist. Fraglich bleibt jedoch, ob das Risiko, eine Betriebsanlage gegebenenfalls höchstens drei Jahre nutzen zu können, Unternehmer zu Investitionen in Betriebsanlagen ermutigen kann.

Die Industriellenvereinigung würde weitaus mehr ein **echtes Konzentrationsverfahren** begrüßen, in dem über die (gewerberechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen etc.) Voraussetzungen, die eine Betriebsanlage erfüllen muß, in **einem Verwaltungsverfahren und einem Bescheid** (vergleichbar mit den Regelungen des § 29 Abs 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes oder § 20 Abs 2 des Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetzes) bereits endgültig entschieden wird. Wenn tatsächlich eine Verfahrenskonzentration geschaffen würde, könnte man eine Bestimmung vorsehen, die im Sinne des § 68 Abs 6 AVG für den Fall einer mißbräuchlichen Anwendung der durch das BAEG geschaffenen Erleichterungen die Aufhebung der Genehmigung vorsieht. Durch ein derartiges Konzentrationsverfahren wäre das Risiko des Betriebsanlagenwerbers auf ein Maß abgesenkt, das Investitionen für eine Betriebsanlage lohnend erscheinen lässt.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Franz Ceska)


(Dr. Alexander Grubmayr)